Stadt Langenau

Begründung
zur Einbeziehungssatzung „Obere Bachwiesen“

1. Mit der Satzung sollen die Flurstücke 748 und 748/1 in den Innenbereich einbezogen werden, um eine Bebauung außerhalb des § 35 BauGB zu ermöglichen. Diese Abrundung hat auf die geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde keine negativen Auswirkungen. Die Erschließung hat über die vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen der Wasserstraße zu erfolgen. Über den Gemeindehaushalt zu finanzierende Kosten fallen nicht an.

2. Der mit der Einbeziehungssatzung entstehende Eingriff in Natur und Landschaft wird durch das festgesetzte Pflanzgebot, die Beschränkung der versiegelten Flächen sowie das Nutzungs- bzw. Versickerungsgebot für das Niederschlagswasser der Dachflächen kompensiert.

3. Mit der Vorgabe „Dorfgebiet“ soll der bestehende Gebietscharakter der Umgebung mit Wohnen und Landwirtschaft fortgeführt werden.

Langenau, den 23.10.2026

DS

Daria Henning
Bürgermeisterin